

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 10 (1912-1913)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zürich behauptet, daß es eine staatliche Aufgabe erfüllt habe — den Transport der armen und kranken Bernerin B. —, die richtigerweise Bern hätte erfüllen sollen und daß nun in bezug auf die entstandenen Kosten ein Ausgleich stattfinden müsse. Bern hält dem Anspruch von Zürich in erster Linie die Übereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 entgegen, bestreitet den Anspruch Zürichs aber auch im übrigen.

Das Bundesgericht hat den Anspruch des Kantons Zürich geschützt und damit Bern zur Rückerstattung der geforderten Fr. 21. 85 verurteilt. Was vorerst die Berufung auf das interkantonale Übereinkommen betr. Polizeitransporte anbelangt, so erwies sich dies schon deshalb als unstichhaltig, weil das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement bereits in bindender Weise entschieden hatte, daß der Tatbestand des vorliegenden Falles nicht unter die Übereinkunft falle. In der bundesgerichtlichen Urteilsberatung ist dann aber ganz allgemein die Auffassung vertreten worden, daß Zürichs Anspruch deshalb rechtlich begründet sei, weil Zürich mit dem Heimtransporte der B. in den Kanton Bern eine Aufgabe erfüllt hat, die letzterem Kanton oblag. Dabei hat man es weniger mit einer Art Geschäftsführung ohne Auftrag, als vielmehr mit einer Geschäftsführung aus, wenn auch stillschweigend erteiltem Auftrag zu tun. Das zwischen der bernischen und der zürcherischen Armendirektion im Jahre 1910 durch Schriftwechsel abgeschlossene generelle Abkommen geht dahin, daß bei transportfähigen, zur Übernahme angemeldeten Kranken diejenigen Verpflegungskosten gegenseitig vergütet werden sollen, welche nach Ablauf von 14 Tagen, vom Datum des Übernahmebegehrens an, am Wohnort des Patienten erwachsen. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement legt dieses Übereinkommen dahin aus, daß nach Ablauf von 14 Tagen seit Stellung des Übernahmebegehrens die Obforgen für den Kranken auf den Heimatkanton übergeht und daß daher ein späterer Heimtransport vom Wohnortskanton in Vertretung des Heimatkantons ausgeführt wird. Dieser Auffassung sei beizupflichten, wenn schon das Abkommen nur von den Verpflegungskosten spricht. Nun hatte der Kanton Bern die Obforgen über die B. im Sinn des Abkommens bereits am 7. Juni 1911 übernommen, und die bernische Armendirektion hatte sich stillschweigend mit dem angekündigten und am 26. Juni tatsächlich erfolgten Transport einverstanden erklärt. Der Kanton Bern ist daher verpflichtet, die Kosten dieses Transportes zu bezahlen, den Zürich aus stillschweigendem Auftrag Berns an dessen Stelle ausgeführt hat. Das Bundesgericht hat schon wiederholt den Gesichtspunkt einer auf öffentlich-rechtliches Gebiet übertragenen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen, um daraus die Kostenersatzpflicht eines Kantons herzuleiten, für den Fall, daß ein anderer Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach Bundesrecht — oder, wie beigelegt werden kann, nach interkantonaler Abmachung — jenem obgelegen hätten. Und es steht auch die Theorie des Verwaltungsrechts durchaus auf diesem Boden (L e i n e r, Instit. des deutschen Verwaltungsrechts 153; D t t o M a y e r, deutsches Verwaltungsrecht II 426 ff.). Wenn schon dieser Gesichtspunkt genügen würde, um den Anspruch Zürichs zu begründen, so ist die Ersatzpflicht Berns um so mehr gegeben, als nach dem Gesagten Geschäftsführung aus Auftrag anzunehmen ist. E. G.

**Bern.** Kinderhorte „Petites Familles“ bei Tramelan. Der erste Bericht über die schon früher erwähnten neuen Kinderhorte „Petites Familles“ liegt nun vor. Es handelt sich um die Erziehung von Trinkerkindern; um die unglücklichen Anlagen, die die Nachkommen der Trinker von ihren trunkstüchtigen Eltern ererbt haben, in ihrer Entwicklung einzudämmen und womöglich unschädlich zu machen, müssen diese Kinder dem verderblichen Einfluß

ihrer Eltern entzogen und in eine Umgebung gebracht werden, wo eine Erziehung auf moralischer und religiöser Basis möglich wird. In freier Höhenluft sollen diese Kinder zu Familien vereinigt werden, je 8 Kinder mit einer Adoptivmutter, von möglichst frühe bis zum 20. Altersjahre. Bis jetzt ist eine Familie ins Leben getreten, aber das Werk soll langsam und allmählich ausgebaut werden. Die Verwaltung hat hauptsächlich die Landarbeit im Auge, die zurzeit bei der Berufswahl so vernachlässigt wird, und man hofft, mit der Zeit eine Ackerbaukolonie gründen zu können. Die „Petites Familles“ steht unter der direkten Leitung des „Blauen Kreuzes“. Das Kostgeld, das bis zum 15. Altersjahr zahlbar ist, beträgt mindestens 200 Fr. pro Jahr. Als Präsident zeichnet Herr Pfarrer S. Ramseyer in Tramelan. A.

**Neuenburg.** Die vor wenigen Jahren als Arbeiterheim eingerichtete Staatsdomäne „Les Devens“ bei St. Aubin gehörte den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt. Von Anfang an hatte das Asyl mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, und es war nahe daran, überhaupt einzugehen. Nun hat die Angelegenheit eine glückliche Lösung gefunden, indem drei Privatgesellschaften, nämlich die landwirtschaftliche Kolonie Genf, die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Waadt und der Verein für Hilfe durch Arbeit in Neuenburg unter Ausschaltung der bezüglichen kantonalen finanziellen Unterstützung die Verwaltung an die Heilsarmee abgaben. Eine Änderung in der Zweckbestimmung des humanitären Werkes ist damit nicht eingetreten. Die Staatsdomäne „Les Devens“ bleibt nach wie vor Eigentum des Staates Neuenburg, und die Arbeiterkolonie gehört der „Maison Romande“, welche der Heilsarmee eine jährliche Summe garantiert. Die Heilsarmee kann viel billiger arbeiten, besser die nötigen Arbeitskräfte stellen und eine geeignete Teilung der Arbeitskräfte vornehmen. Wie unter der frühern Verwaltung, sollen auch künftig die Kolonisten neben der Landwirtschaft in den verschiedensten Industriezweigen beschäftigt werden. A.

### Gesucht:

In kleinere Arztfamilie auf dem Lande  
gesund, tüchtiges

#### Dienstmädchen,

das bürgerlich kochen kann und die Hausgeschäfte versteht. Eines, das schon in gutem Privathause gedient hat, erhält den Vorzug. Monatslohn 35—45 Fr. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten sind wenn möglich Zeugnisabschriften beizulegen.  
Adresse bei der Expedition. 375

### Gesucht:

Einfaches, treues, zuverlässiges Mädchen, das wenn möglich auch schon gedient hat  
Gest. Offerten an

377] Frau Naumann, Wädenswil.

### Dienst-Gesuch.

Ein der Schule entlassener kräftiger Jüngling im Alter von 15—16 Jahren findet einen Platz für landwirtschaftliche Arbeiten, bei familiärer Behandlung und Lohn nach Uebereinkunft, bei Conrad Bentler, Gemeindeammann, Lufingen b. Embrach, Kt. Zürich. 387

Gesucht für die

Kinderkrippen St. Gallen:

#### 2 Lehrtöchter

in die Säuglingsstube. Eintritt: 1. März u. 1. April. Kost, Logis und Wäsche frei. — Sich zu melden bei

Frau Dr. Kirchhofer,  
376] Tannenstraße 15  
— St. Gallen. —

Intellig. Knabe von 15 bis 16 Jahren kann unter günstigen Bedingungen den Malerberuf gründlich erlernen Familienanschluss Besuch der gewerbh. Fortbildungsschule. Offert an Reinhold Stabel, Maler, Wülflingen (Zürich). 368

### Gesucht per sofort.

Ordentlicher, kräftiger Jüngling von 14 bis 16 Jahren zum Austragen von Waren und Verrichten allerlei leichter Arbeiten der Konditorei. Strebbarer Junge, der ev. nt. später den Beruf erlernen möchte, findet beste Gelegenheit. 371

Rechtliche gute Kost, sauberes Logis bei solidem, rechtlichaffnen Meister.

Offerten gest an A. Böhler-Burger, Konditorei a. Bahnhof, Winterthur. 376]

### Gesucht:

Ein Lehrling aus christlicher Familie für Topfpflanzenkulturen u. Landschaftsgärtnerei. Günstige Bedingungen, familiäre Behandlung. Georg Grob, Handelsgärtner, Wattwil, Kt. St. Gallen. 379

Ein junger, starker 380

### Bursche

könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei

Zul. Tahlmann, Schmied, Bauma.

Intelligenter kräftiger Jüngling kann bei günstigen Bedingungen den

#### Marmoristenberuf

gründlich erlernen. Eintritt sofort oder auf Ostern bei Fr. Lüthi, Grabsteingeschäft, Ebnet-Kappel, Kt. St. Gallen.

### Gesucht:

Ein treues, fleißiges Mädchen für Haus und Feld, das auch Liebe zu Kindern hat. Familiäre Behandlung. Eintritt 1. März.

Frau Kölliker-Suber, Metlibach-Forgen. 376]

Adresse für die Aufgabe von Inseraten im „Armenpfleger“: Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.